

Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im deutschen Betriebsrätegesetz. Teil II

Autor(en): **Nörpel, Clemens**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch eine allgemeine Versicherungssteuer aufgebracht werden. Grundsätzlich ist der Vorschlag wohl erwägenswert, wenn er auch finanz- und versicherungstechnisch nicht genügt, weil das Resultat eben das ist, dass damit die Hauptlasten wieder den Arbeitern auferlegt werden sollen bei ganz erbärmlichen Versicherungsleistungen und weil die bereits Versicherten doch nicht wohl doppelt belastet werden können.

Die Quintessenz der bisherigen Diskussion ist auf alle Fälle die, dass die Hauptlasten am Arbeiter hängen bleiben werden, wenn endlich nach Jahr und Tag ein Gesetz vorliegt.

Sieht man dieses Resultat voraus, so ergibt sich die Erwägung von selber, dass die Arbeiterschaft die Lösung des Problems in die eigenen Hände nehmen muss. Da nun einmal feststeht, dass für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung keine Staatsanstalt errichtet wird, dass der Bund vielmehr Organisationen, die sich mit der Versicherung befassen, mit Beiträgen subventionieren will, darf nicht abgewartet werden bis das Privatkapital aus der Versicherung ein lukratives Geschäft macht oder bis Unternehmerverbände Versicherungskassen gründen zum Zweck, die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter zu verstärken und zu verewigen. Die Gewerkschaften müssen die Alters- und Hinterbliebenenversicherung selber an die Hand nehmen. Sie sind dazu auf Grund ihres organisatorischen und technischen Aufbaues am ehesten in der Lage.

Ein solcher Vorschlag mag heute manchem gewagt erscheinen. Wir sind jedoch überzeugt davon, dass es ein unverzeihlicher, nie wieder gutzumachender Fehler wäre, wenn wir aus kleinlichen Bedenken vor der Verwirklichung dieser Aufgabe zurückschrecken würden.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat daher in Uebereinstimmung mit der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die die Vorarbeiten für ein Versicherungsprojekt mit Zuzug von Versicherungstechnikern durchzuführen hat. Die Kommission soll in enger Fühlung mit den Arbeitervertretern im Parlament arbeiten. So hoffen wir, bald in der Lage zu sein, der Oeffentlichkeit konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Unterdessen sollte die Versicherungsfrage auch in den Gewerkschaften gründlich diskutiert werden, und zwar wie alle gewerkschaftlichen Fragen unter dem Gesichtswinkel der gegenseitigen Solidarität.

Nur diese Solidarität ist grosser und bleibender Taten fähig.



Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im deutschen Betriebsrätegesetz.

(Von Clemens Nörpel.)

II.

Die freien Gewerkschaften in Deutschland (Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund [A. D. G. B.] und Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund) haben zur bessern Schulung und Bearbeitung sowie auch Unterstützung der Betriebsräte eine örtliche Zusammenfassung derselben vorgenommen (sogenannte Betriebsrätezentralen). Diese Erfassung gliedert sich in 15 Industriegruppen. Die Gruppen wählen sich einen Vorstand, und aus diesen Vorständen wiederum einen Vorstand sowie hieraus noch einen Ausschuss, welcher mit den Gewerkschaften gemeinsam die örtlichen Betriebsräteangelegenheiten leitet (Gruppenrat—Zentralrat — Vollzugsrat). In kleinen Orten vereinfacht sich

dieser Apparat entsprechend den örtlichen Verhältnissen. Es ist die ganz dem Deutschen eigene Disziplin nötig und die durch den zentralistischen Aufbau der Gewerkschaften vorhandene Tradition, um bei der Arbeit dieser Körperschaft Reibungen zu vermeiden. Trotzdem bleiben diese nicht ganz aus. Der syndikalistische Grundcharakter eines Betriebsrätegesetzes mit gesetzlichen Vertretungen im Betrieb verleugnet sich nie gänzlich. In Ländern mit an sich starkem syndikalistischen Einschlag ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Den Hauptstreitpunkt bei der Schaffung des Betriebsrätegesetzes bildete das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht. Hier galt es Bresche zu legen in das Herrenrecht des Unternehmertums. Hier setzte aber auch der schärfste Widerstand desselben ein.

Auf diesem Gebiet liegen grundsätzlich die neuen Errungenschaften des österreichischen, deutschen und tschechoslowakischen Proletariats. Die Erfolge sind nach der Bedeutung des in Frage kommenden Wirtschaftsgebiets zu beurteilen, so dass ohne Streit darüber, in welchem der vorgenannten drei Länder die Paragraphen die beste Fassung haben, das deutsche Betriebsrätegesetz als das wichtigste bezeichnet werden muss, weil es sich auf den grössten Wirtschaftsbezirk erstreckt.

Die *wirtschaftlichen Aufgaben* bestehen im allgemeinen darin:

1. die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen;
2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren;
4. das Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerschaft und Betriebsleitung zu fördern;
5. für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
6. das Gemeininteresse zu wahren;
7. über die Arbeitnehmer berührende Betriebsvorgänge Aufschluss zu verlangen;
8. vierteljährlich einen Bericht des Arbeitgebers über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besondern entgegenzunehmen;
9. bei Massenentlassungen oder -einstellungen längere Zeit vorher vom Unternehmer in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Wert all dieser Bestimmungen liegt in erster Linie darin, dass der Betriebsrat in der Lage ist, sich um alle Betriebsvorgänge zu kümmern und praktische Kenntnisse zu sammeln. Der Einblick in die Wirtschaftsvorgänge ist so für Hunderttausende von Arbeitnehmern praktisch ermöglicht. Der Betriebsrat ist in der Lage, seine praktischen und theoretischen Wirtschaftskennntnisse selbst nachzuprüfen, indem er dieselben vergleicht mit den Berichten, die der Unternehmer erstatten muss. Der Betriebsrat kann selbst den Unternehmer auf von demselben gemachte falsche Angaben hinweisen. Eine grosse Zahl von Arbeitnehmern bekommt so nach und nach einen grossen Ueberblick, und der Sache der Gesamtarbeiterschaft ist damit in jeder Beziehung ebenfalls gedient.

Die von Betriebsrat und Betriebsleitung gemeinsam gefassten Beschlüsse werden von der Betriebsleitung ausgeführt und von der Betriebsvertretung überwacht. *)

*) Literatur: Nörpel, «Aus der Betriebsrätepraxis». I. Teil. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Fricke, Der Betriebsrat. Verlag Rheinisch-westfälischer Industrieverlag, G. m. b. H., Duisburg.

Nöllenburg, Betriebswirtschaft und Bilanzkritik. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin, Lindenstr. 114.

Bilanzeinsicht.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben bestehen nun aber noch besondere Aufgabengebiete. Und zwar ist auf Grund des Betriebsrätegesetzes jedes Unternehmen, das zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, wenn 300 Arbeitnehmer oder aber 50 Angestellte beschäftigt werden, gehalten, dem Betriebsrat auf Verlangen eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen und zu erläutern. Hierüber ist ein besonderes « Gesetz über die Betriebsbilanz- und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1921 » erlassen. Danach muss der Unternehmer über das im Betrieb arbeitende Vermögen eine Bilanz vorlegen und ausserdem die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung unterbreiten. Ueber die Bedeutung und über die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten ist Auskunft zu geben, ebenfalls über das Inventar, die Rohbilanz, das Kontokorrentkonto, die Betriebsunkosten und die Handlungsunkosten. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind, ist hinzuweisen; ebenso sind Zu- und Abgänge des Betriebsvermögens in einer besondern Aufstellung auszuweisen.

Hier gilt das zu den wirtschaftlichen Aufgaben einleitend Gesagte in verstärktem Masse.

Das Sondergesetz ist noch zu neu, um Erfahrungen damit zu sammeln. Ausserdem weiss in Deutschland heute auch kein Universitätsprofessor, was richtige Bilanzgrundsätze sind. Bei dem ständig schwankenden und sinkenden Wert der Mark enthält jede Bilanz die verschiedenartigsten Werte, die alle nicht auf einen gemeinsamen Nennwert gerechnet sind. Was sich hinter Abschreibungen versteckt, weiss kein Mensch, wieviel zur Werkerhaltung nötig ist, ebenfalls nicht; Rückstellungen entwerten sich usw., so dass jede Uebersicht fehlt.

Das Recht der Bilanzeinsicht hat daher und überhaupt dauernd nur einen allerdings hohen ideellen Wert. Praktisch kann der Betriebsrat die privatwirtschaftlichen Grundsätze eines Unternehmens nur kennensernen, aber nicht ändern. Könnte er es, wäre dies gleichbedeutend mit der Durchführung des Sozialismus, also mit der Machtergreifung durch das Proletariat.

Solche Anforderungen darf man daher an ein Mitbestimmungsrecht in der Privatwirtschaft nicht stellen. *)

Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Jedes Unternehmen, für das ein Aufsichtsrat besteht, ist verpflichtet, einen oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen. Auch hierüber besteht ein besonderes « Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat » vom 15. Februar 1922. Danach haben die Betriebsräte im Aufsichtsrat genau dieselben Rechte und Pflichten, wie diejenigen Personen, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages und der handelsrechtlichen Bestimmungen in den Aufsichtsrat seitens der Aktionäre entsandt werden. Nur erhalten die Betriebsräte im Aufsichtsrat keine Tantiemen, sondern eine Aufwandsentschädigung nach Massgabe der ihnen für ihre Tätigkeit im Auf-

*) Literatur: *Koske*, Was ist eine Bilanz? Wie beurteilt man eine Bilanz? Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engelufer 24.

Stier-Somlo, Gesetz über die Betriebsbilanz, Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin, Kochstrasse.

Georrig, Das Betriebsbilanzgesetz, Echo-Verlag, Duisburg.

Grossmann, Das Betriebsbilanzgesetz, Industrieverlag von Spæth & Linde, Berlin SW. 61.

sichtsrat entstehenden besondern Auslagen. Um die Bedeutung dieses Rechts klarzumachen, sei nur an einem populären Beispiel nachgewiesen, dass in allen Aufsichtsräten, in welchen der bekannte Grossindustrielle Stinnes sitzt, ebenfalls Vertreter der Arbeitnehmer sitzen, und zwar mit denselben Rechten, die dieser Industriegewaltige ebenfalls hat. Es ist natürlich den deutschen Arbeitnehmern nicht unbekannt und sei auch an dieser Stelle ausdrücklich vermerkt, dass der Einfluss des Herrn Stinnes weiter reicht als derjenige der Betriebsräte im Aufsichtsrat. Denn in den Händen von Stinnes befinden sich die finanziellen und die Produktionsmittel, aber es ist ja auch nicht so, dass etwa durch das Betriebsrätegesetz das Privatkapital und die Privatwirtschaft in Deutschland abgeschafft wären. Jedoch haben in allen wichtigen Positionen die Arbeitnehmer ihren Einfluss auf die kapitalistische Wirtschaft gesetzlich gesichert, welchen sie nun nach Massgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben können. Kenntnisse und Fähigkeiten sind mithin auch hier Voraussetzung für diese Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass auf Arbeitnehmerseite vor Inkrafttreten des Gesetzes jede praktische Erfahrung auf diesem Gebiet fehlt hat.

Welche Auswirkungen dieses Gesetz, nachdem erst die Erfahrung vorhanden ist, für die Arbeiterbewegung haben wird, lässt sich jetzt noch nicht feststellen.

Ueber die Aufgaben der Aufsichtsräte selbst an dieser Stelle etwas besonderes zu erwähnen, erübrigt sich wohl, da sich diese Aufgaben aus den deutschen handelsrechtlichen Gesetzen ergeben, deren Bestimmungen eines besondern Studiums bedürfen. *)

**Aus schweizerischen Verbänden.**

Bau- und Holzarbeiter. Die Bewegung der *Marmorarbeiter* ist zum Abschluss gekommen. Die Verhandlungen führten zur Verlängerung des bisherigen Landesvertrages bis zum 1. März 1924. Es sind einige Verbesserungen gegenüber der alten Vereinbarung erreicht worden. So gilt z. B. für die Festsetzung der Arbeitszeit nicht mehr die gesetzliche Regelung; vielmehr wird während der ganzen Vertragsdauer die 48stundenwoche innegehalten. Eventuelle Aenderungen durch die Bundesbehörden oder andere Instanzen kommen dabei nicht in Betracht; die 48stundenwoche bleibt jedenfalls bis zum März 1924 erhalten. Ebenso sollen während der Dauer des abgeschlossenen Vertrages keine Lohnreduktionen vorgenommen werden. Im alten Vertrag war ein Artikel enthalten, der bei Indexänderungen auch eine Veränderung der Löhne gestattete; dieser Artikel wurde im neuen Vertrag nicht mehr aufgenommen. Auch die bisher geltenden Ferien blieben unangetastet. Der Vertrag ist von seiten des Verbandes Schweiz. Marmorwerke und des Grabstein-Meisterverbandes genehmigt worden.

Typographen. Am 20. Februar ist in *Lugano* zwischen den Delegationen der Unternehmer und der Gehilfen ein neuer Tarifvertrag für das Buchdruckergerwerbe abgeschlossen worden. Die alte Berufsordnung ist damit endgültig erledigt. Der neue Tarif

*) Literatur: *Nörpel*, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelufer 24.

Dersch, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

Friedländer, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Industrieverlag von Spæth & Linde, Berlin SW. 61.